



Anlage 3: Gebührenordnung der Adventschule Oberhavel

Präambel

Die Vertragsparteien des Schulvertrages / Hortvertrages einigen sich auf die nachfolgende Gebührenordnung. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages. Zum ordentlichen Betrieb der Schule ist es erforderlich, dass der Schulträger Schulgeld erhebt. Der Schulträger weist darauf hin, dass die Kosten des Schulbetriebes ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Deshalb muss auch das Schulgeld ganzjährig gezahlt werden.

§1 Jahresbeitrag

Das Schulgeld wird jeweils für ein volles Schuljahr errechnet. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der unter Berücksichtigung nachfolgender Paragraphen in Raten gezahlt werden kann. Der Schulgeldbeitrag beträgt aktuell **210,00 € / Monat**.
Extraausgaben und Kosten für Schulausflüge, Klassenfahrten etc. werden je nach Bedarf gesondert berechnet und sind von den Eltern auf das nachfolgende Schulkonto zu überweisen.

Empfänger: Adventschule Oberhavel gGmbH
IBAN: DE42 3506 0190 1500 0830 06
BIC: GENODED1DKD
Bank: Bank für Kirche und Diakonie - KD-Bank

§2 Zahlungsarten

Das Schulgeld kann jährlich per Überweisung oder monatlich per Lastschriftverfahren gezahlt werden. Bei monatlicher Zahlungsweise ist das Schulgeld jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats fällig und wird in zwölf gleichen Monatsraten durch Einzugsermächtigung entrichtet.

§3 Eintritt während des Schuljahres / Geschwisterrabatt

Bei Eintritt während des Schuljahres reduziert sich das Schulgeld (Jahresbeitrag) um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages gerechnet. Bei Eintritt während eines laufenden Monats wird das volle Schulgeld für den Monat fällig.

Das erste Geschwisterkind erhält einen Rabatt von jeweils **20,00 € / Monat** auf den Schulgeldbeitrag, das zweite Geschwisterkind einen Rabatt von **40,00 € / Monat** auf den Schulgeldbeitrag, usw.

§ 4 Mahnungen und Mahngebühren

Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit den Schulgeldzahlungen in Verzug, werden Mahnungen verschickt. Es sind dann Mahnkosten pauschal mit je 2,50 € je Mahnschreiben zu entrichten. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten dem Schulträger eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Kosten für Storno- oder Rückbuchungsgebühren aufgrund von fehlerhaften Kontoangaben durch die Eltern, nicht gedeckte Konten oder andere nicht durch die Schule oder den Träger verursachte Kosten jeweils mit der nächsten fälligen Rate in Rechnung gestellt.

§ 5 Schulgelderhöhung



Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres zu erhöhen. Der Schulträger wird die erforderliche Erhöhung nach Möglichkeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres vornehmen. Der Schulträger wird sich ferner bemühen, die Kostenerhöhung rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor Wirksamwerden den Eltern/Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Den Eltern/Erziehungsberechtigten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Erhöhung des Schulgeldes von mehr als 20 % vorgenommen wird. Die Kündigung muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden und ist zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

§ 7 Schulverpflegung

Für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler wird ein frisch gekochtes, vegetarisches Mittagessen gereicht. Die Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil des Schulkonzeptes und darum verbindlich. Die Kosten für das Mittagessen betragen derzeit monatlich **60,00 € (bis 6. Klasse) und 65,00 € (ab 7. Klasse)** und werden ebenfalls nach § 2 fällig.

Eine Freistellung vom gemeinsamen Mittagessen kann nur in gravierenden Fällen erfolgen. Gravierend kann z.B. sein: Nahrungsmittelallergien und generelle Nahrungsunverträglichkeiten, sonstige gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen, die eine Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen unmöglich oder für den Schüler unzumutbar machen. In jedem Fall ist für eine Freistellung ein ärztliches oder psychologisches Attest oder ein sonstiges amtliches Dokument vorzulegen, in dem die Befreiung vom Schulessen empfohlen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Finanzierung des Mittagessens Mittel aus dem Programm „Bildung und Teilhabe“ beantragt werden können.

§ 8 Schulgeldbescheinigung

Die Vertragspartner erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Schulgeldbescheinigung für das zurückliegende Kalenderjahr. Bei Beendigung des Schulvertrages ist das Entgelt für den letzten Monat in voller Höhe fällig.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.